

# **Datenschutz in der Arztpraxis „Selbst-Check“**

Mit freundlicher Genehmigung der Ärztekammer Schleswig-Holstein informiert die Landesärztekammer Hessen über die Aktion „Datenschutz in meiner Arztpraxis“ des unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Der nachstehende Selbstcheck und weitergehende Informationen sind auch im Internet unter der Adresse [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de) abrufbar.

Die Prüfliste enthält unter anderem Fragen im Bereich des Patientenempfangs innerhalb der Praxis, beschreibt den Umgang mit elektronischer Datenverarbeitung unter Berücksichtigung des Datenschutzes, führt die Patientenrechte auf und gibt Hinweise zur Datenübermittlung. Der Selbstcheck für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Hessen versteht sich als Handreichung.

## **I. Empfang**

- Wird durch eine ausreichende Diskretionszone oder durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, daß die Patientinnen und Patienten ihre Anliegen schildern können, ohne daß neugierige Ohren mithören können?
- Werden die Daten der Patienten (Anschrift, Kassenart, Grund des Besuches etc.) so erhoben, daß Unbefugte nicht mithören können?
- Kann das Personal Telefongespräche führen, ohne daß wartende Patientinnen und Patienten dadurch von Daten anderer Personen Kenntnis erlangen?
- Sind Telefaxgeräte und Bildschirme so aufgestellt, daß diese nicht von Unbefugten eingesehen werden können?
- Sind Patientenakten und Karteikarten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt?
- Wird die Patientin bzw. der Patient darauf hingewiesen, daß er einen Anamnesebogen auf freiwilliger Basis individuell ausfüllen kann?

## **II. Wartebereich**

- Ist der Wartebereich vom Empfang und dem Behandlungsbereich so getrennt, daß wartende Patienten nicht unbefugt Kenntnis von Patientendaten erhalten?

## **III. Behandlungsbereich**

- Können Behandlungsräume so abgeschottet werden, daß neugierige Augen und Ohren ausgeschlossen werden?
- Erfolgen vertrauliche Arzt-Patienten-Gespräche in geschlossenen Räumen?
- Sind Patientendaten in Behandlungsräumen gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt?

## **IV. EDV**

- Ist der Zugang zum Computer durch ein Paßwort geschützt?
- Entspricht das Paßwort dem aktuellen Sicherheitsstandard (8 Stellen, bestehend aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen)?
- Ist vorgesehen, daß das Paßwort nach einer gewissen Zeit geändert werden muß (Alterung)?
- Ist ein paßwortgeschützter Bildschirmschoner aktiviert?
- Kennt nur das befugte Personal dieses Paßwort?
- Sind Computer mit Patientendaten, die mit dem Internet verbunden sind, tatsächlich ausreichend geschützt (Firewall)?
- Wird regelmäßig eine Sicherungskopie der Daten gefertigt (Möglichst jeden Tag, mindestens einmal die Woche)?
- Bietet Ihre Praxissoftware die Möglichkeit, Patientendaten verschlüsselt zu speichern?
- Wird das Patientengeheimnis beachtet, wenn Systemverwaltung und Wartung der EDV durch externe Stellen erfolgt (siehe auch Mitteilung in: Deutsches Ärzteblatt 93, Heft 43, 25.10.1996, A – 2809 ff.)?

### **V. Patientenrechte**

- Werden Patienten auf Wunsch über ihre Datenschutzrechte informiert?
- Sind Sie darauf vorbereitet, was zu veranlassen ist, wenn ein Patient von seinem Recht auf Einsicht in die objektiven Aufzeichnungen zu seiner Person Gebrauch machen und/oder Kopien aus der Patientenakte verlangt?
- Ist Ihnen bekannt, daß Patientendaten nach dreißig Jahren zu löschen sind, unter bestimmten Voraussetzungen, auf Wunsch des Patienten, auch schon nach zehn Jahren (im letzteren Fall unter Umkehr der Beweispflicht zu Lasten des Patienten)?

### **VI. Datenübermittlung**

- Achten Sie darauf, daß bei der Übermittlung von Patientendaten die Empfänger nicht mehr Informationen enthalten, als diese zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen?
- Prüfen sie, bevor Sie Anfragen von Dritten direkt beantworten, ob die Auskünfte, Berichte oder Bescheinigungen nicht auch über den Patienten schriftlich weitergegeben werden können?
- Achten Sie darauf, daß Privatärztliche Verrechnungsstellen nur rechtswirksam beauftragt werden, wenn die Patientin bzw. der Patient zuvor schriftlich eingewilligt hat?
- Benutzen Sie Erklärungen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, die dem Patienten hinreichend erkennbar machen, welche Daten für welche Zwecke an welche Empfänger weitergegeben werden sollen?
- Können Sie gesetzlich Krankenversicherten auf Anfrage Auskunft geben, welche Daten für welche Zwecke an die Kassenärztliche Vereinigung weitergegeben werden?
- Haben Sie sichergestellt, daß in Ihrer Praxis bei Zweifeln über die Zulässigkeit vor der Übermittlung von Patientendaten eine rechtliche Klärung erfolgt (z. B. über die Landesärztekammer Hessen, das Regierungspräsidium oder einen Anwalt)?
- Informieren Sie die Patienten über mit- und nachbehandelnde Ärzte (auch Laborärzte) und vergewissern Sie sich, daß die Patienten keine Einwände gegen deren Einbeziehung und mit deren Unterrichtung über Behandlungsergebnisse haben?

### **VII. Praxisverwaltung**

- Sind Karteikarten und Patientenakten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt?
- Werden Karteikarten etc. am Empfang oder in den Behandlungsräumen ohne entsprechende Aufsicht bereitgelegt?
- Sind abschließbare Aktenschränke vorhanden?
- Werden diese nach Dienstschluß verschlossen?
- Haben Sie daran gedacht, Ihre Praxis, insbesondere die Räume, in denen sich Patientendaten / Abrechnungsdaten befinden, ausreichend gegen Einbruch zu schützen?
- Ist sichergestellt, daß das Reinigungspersonal keinen Zugang zu Patientendaten hat?
- Ist die Aufbewahrung von „alten Akten“ sicher organisiert (kein „offener Keller“)?
- Wie erfolgt eine sichere Vernichtung von Patientendaten (keine Daten in den Hausmüll)?
- Wird bei der Versendung von Patientendaten per Fax sichergestellt, daß ausschließlich berechnigte Dritte beim Empfänger Kenntnis von diesem Fax erhalten (z. B. Ankündigung beim Empfänger, regelmäßige Kontrolle von programmierten Nummern)?
- Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Befugnisse und gesetzlichen Pflichten bei der Wahrung der Schweigepflicht ausreichend (schriftlich) informiert?

Manuel Maier  
Stellvertreder Justitiar  
der Landesärztekammer Hessen